

## § 29

(1) Bei Verwendung von Baum- oder Stockrodemaschinen, Baumwinden oder ähnlichen Hilfsmitteln ist besonders darauf zu achten, daß sich die dabei benutzten Ketten, Draht- oder sonstigen Seile betriebssicher sind und einer starken Beanspruchung standhalten.

Bei Baumrodemaschinen mit Druckstangen ist auf deren betriebssichere ausreichende Festigkeit zu achten.

(2) An Baumwinden müssen die Kurbeln durch Sperrklinken vor dem Herumschlagen gesichert und die Zahnräder ausreichend verkleidet sein.

**Aufarbeiten von gefällten, gerodeten und durch Wind oder Schneelast geworfenen bzw. gebrochenen Bäumen**  
**Entästen**

## § 30

(1) Vor Beginn des Entästens ist zu prüfen, ob der Baum so liegt, daß er genügend gegen Drehen, Abrutschen oder Abrollen gesichert ist.

(2) Ist das nicht der Fall, so müssen die Äste zunächst so lange auf der dem Schwerpunkt gegenüberliegenden Seite abgehauen werden, bis sich der Baum nicht mehr von selbst drehen kann.

(3) Liegt der Baum zum Hanggefälle quer oder schräg zu ihm geneigt, so darf er, wenn er gegen Abrollen oder Abrutschen nicht genügend gesichert ist, nur von der oberen Seite her entästet werden.

## § 31

(1) Zum Entästen hat der hiermit Beschäftigte seinen Stand grundsätzlich auf der entgegengesetzten Seite des Stammes zu nehmen.

(2) Muß in zwingenden Fällen an der Standseite des Beschäftigten entästet werden, so hat er das dem Stamm zunächst stehende Bein zurück und das andere Bein vor zu stellen.

(3) Die Sicht beeinträchtigende und sonstige Hindernisse, wie lose, umherliegende Äste, Reisig und Beerenkraut, sind vorher zu entfernen.

(4) Zum Entästen dürfen nur Äxte mit nicht zu langem und am Ende in einen Knauf übergehenden Stiel verwendet werden.

(5) Bei starkem Frost ist die Sprödigkeit des Holzes zu berücksichtigen.

(6) Beim Entästen von Stämmen, die zum Lohschälens bestimmt sind, darf die Rinde nicht zu stark verletzt werden, weil dies zu Unfällen beim Lohschälens führen kann.

§ 32  
**Zersägen**

(1) Vor dem Zersägen gefällter oder durch den Wind geworfener Bäume ist zu prüfen, ob sie in Spannungen liegen und in welcher Weise sich die Spannungen beim Zersägen auswirken können. Die Aufarbeitung ist sehr vorsichtig an der Stelle der stärksten Biegung zu beginnen.

(2) Hohlliegende Teile sind entsprechend abzustützen und zu befestigen.

(3) Mit dem Zersägen ist möglichst vom schwachen Ende her zu beginnen.

(4) Sollen Stämme, die zur Hangrichtung quer oder schräg zu ihr geneigt liegen, mit der Motorsäge zersägt werden, so ist diese mit dem Motorkopf auf der oberen Seite anzusetzen und der Baumanschlag dicht am Stamm anzulegen.

(5) Die abgeschnittenen Klötzer (Bloche) und Rollen sind vor Abrollen und Abrutschen zu sichern.

(6) Um das Klemmen der Säge durch Spannung im Holz zu vermeiden, ist der Sicherheits-Sägeschnittkeil zu verwenden. Dieser ist so einzuschlagen, daß die Längsrippe dem liegenbleibenden Stamnteil zugekehrt ist.

Der Keil darf nicht vor dem Herabfallen des Abschnittes oder während er herabfällt fortgenommen werden.

**Entrinden**

## § 33

(1) Vor dem Entrinden (Reppeln, Berappen, Bekippen, Schippen-Lohschälens) oder sonstigen Arbeiten an Stämmen und Klötzern sind diese festzulegen und vor dem Abrollen und Abrutschen zu sichern. Soweit als möglich sind dazu natürliche Hindernisse, wie stehende Bäume, Wurzelstöcke, große Steine und Bodenerhebungen, zu benutzen. Sind solche nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so müssen Pfähle eingeschlagen werden, die an steilen Hängen und bei steinigem Boden entsprechend abzustützen sind.

(2) Quer zum Hang liegende Stämme sind dagegen zu sichern, daß sie infolge einseitigen Überhängens eines Stammendes kippen.

(3) Der Beschäftigte hat seinen Stand jeweils oberhalb der zu bearbeitenden Hölzer zu nehmen. Er darf nicht auf einen gelohnten Stamm treten.

(4) Beim Entrinden darf am selben Stamm stets nur eine Person arbeiten.

(5) Beim Weißschneiden auf dem Bock ist das Holz sicher festzulegen.

## § 34

(1) Die quer zur Hangrichtung liegenden Stämme sind mit dem Wendehaken stets hangaufwärts zu drehen, und zwar von der oberen Seite des Stammes aus.

(2) Der Wendehaken ist sicher einzusetzen und muß einen bruchsicheren Stiel besitzen; notfalls ist ein derber Laubholzprügel zum Einstecken in den Wendehakenring zu verwenden.

§ 35  
**Aufspalten**

(1) Soll Schichtholz mit Keilen aufgespalten werden, so sind diese bei starkem Frost an den Seitenflächen mit Asche oder Sand zu bestreuen.